

## SES-Richtlinie Brandmeldeanlagen Kap. 7.9 Abs 4 Ausgabe 1.1.2015 Brandmeldung in begehbaren Kalt- und Warmgängen

### Frage:

Sind Kalt- und Warmgänge in Datenverarbeitungszentren als Raum zu betrachten?

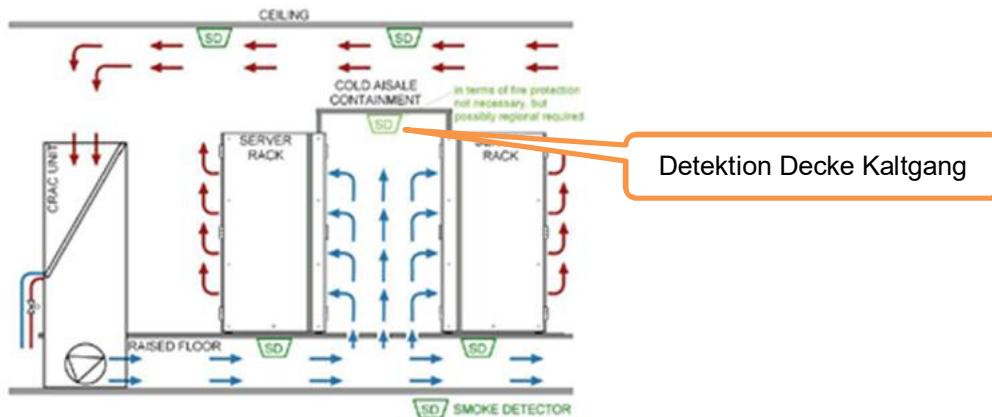
### Grundlagen:

Heute werden Kalt- und Warmgänge aus der Sicht von VKF und SES als Raum in Raum Situation betrachtet. Die SES-Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ Ausgabe 1.1.2015 verlangt unter Ziffer 7.9 Abs. 4: Begehbare Kaltgänge oder Warmgänge sind mit Ansaugrauchmeldern (ARM) der Klasse A oder B zu überwachen.

In Kaltgängen ist eine hohe Luftgeschwindigkeit durch die Umluftkühlung vorhanden. Die Luft wird bevor sie zur Decke (Brandmelder) gelangt nach aussen durch die Racks gedrückt. Das heisst die Punktrauchmelder an der Decke des Kaltgangs werden während dem Betrieb der Umluftanlage keinen Rauch detektieren können. Die Rauchdetektion kann nur mittels ARM erfolgen. Falls nun die Umluft im Kaltgang ausgeschaltet ist, was im Betrieb des Datacenters kaum der Fall sein wird, würde ein Punktrauchmelder den Rauch detektieren können.

Hinweis: SES-Richtlinie 7.9 Abs. 3 Zusätzlich zur Raumüberwachung mittels Rauchmeldern können Ansaugrauchmelder der Klasse A oder B eingesetzt werden. In der Regel wird die Luft bei den Um- oder Abluftgeräten überwacht. Ab 1.1.2015 können gem. „SES Richtlinie Brandmeldeanlagen“ solche auch zur Feuerwehr übermittelt werden falls diese nicht zu erhöhter Falschalarmrate führt (SES-Richtlinie 8.3 Abs. 6)

Prinzip-Schema Kaltgang: (Beim Warmgang wird die Luft in umgekehrter Richtung umgewälzt also die Kalt- und Warmluftbereiche sind Räumlich vertauscht).



### Antwort:

Kalt- und Warmgänge sind nicht als Raum zu betrachten. Demzufolge müssen Kalt- oder Warmgänge nicht überwacht werden. Es handelt sich um eine begehbare Anlage oder Einrichtung.

Der vorangehende Absatz setzt den Artikel 7.9. Abs. 4 ausser Kraft und wird bei der nächsten Überarbeitung der SES-Richtlinie angepasst. Freiwillig dürfen Kalt- oder Warmgänge nach wie vor mit Ansaugrauchmeldern überwacht werden.

Die Anordnung der Brandmelder im Raum in welchem sich die Kalt- und Warmgänge befinden haben entsprechend der SES-Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ und zu erfolgen.